

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

(als Beitraggeberin und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun, handelnd durch den Kulturrat des Gemeindeverbandes

(als Beitraggeber)

betreffend Leistungen und Unterstützung der **Stadt- und Regionalbibliothek Thun**

(nachstehend Bibliothek genannt)

für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Tätigkeitsbereich der Bibliothek

Die Stadt Thun betreibt die Stadt- und Regionalbibliothek im Interesse der Allgemeinheit. Die Bibliothek fungiert dabei als allgemeine öffentliche Bibliothek der Stadt Thun und als Zentrumsbibliothek der Region. Sie dient der Bevölkerung als zentraler Ort für Information, Begegnung, Bildung und Kulturpflege.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Bibliothek erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Freiheit der Bibliothek in Bezug auf die Auswahl der Medien und die Programmfreiheit der Bibliothek.

2. Kapitel: Leistungen der Bibliothek

Art. 3 Katalog der Leistungen

Die Bibliothek erbringt folgende Leistungen:

¹ Sie stellt einen aktuellen, ausgewogenen und repräsentativen Bestand an Print-, audiovisuellen und digitalen Medien respektive deren Zugang für alle Altersgruppen bereit.

² Sie ist ein Kompetenzzentrum für Leseförderung. Sie führt Veranstaltungen für alle Altersgruppen durch und fördert die Lese- und Informationskompetenz. Sie führt regelmässige Benutzerschulungen und Führungen durch.

³ Sie verfügt über adäquate und benutzerfreundliche Öffnungszeiten und stellt ausreichend Arbeitsplätze mit und ohne Computer und Internetanschluss sowie WLAN zur Verfügung.

⁴ Sie steht den Schul- und Gemeindebibliotheken der Region beratend zur Seite und fördert deren Vernetzung.

⁵ Sie fördert die Harmonisierung der Software-Anwendungen der Schul- und Gemeindebibliotheken ihrer Region.

⁶ Sie ist ein Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung).

⁷ Sie ist aktives Mitglied des Berufsverbands Bibliosuisse und engagiert sich bei der Digitalen Bibliothek Bern.

⁸ Sie orientiert sich bei ihren Leistungen an der Strategie der Erziehungsdirektion des Kantons Bern für das Netz der Regionalbibliotheken.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

¹ Die Bibliothek arbeitet mit Schul- und Gemeindebibliotheken, kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Thun und der Region zusammen.

² Die Bibliothek/Stadt legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Benutzungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.

³ Die Bibliothek macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

- 4 Die Bibliothek erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 5 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Bibliothek an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6 Die Bibliothek/Stadt gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Bibliothek die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- 8 Tritt die Bibliothek/Stadt gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Bibliothek geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- 9 Die Bibliothek sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- 10 Die Bibliothek bildet Lernende im Informations- und Dokumentationsbereich aus.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen der Bibliothek gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 784'000.00**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- 1 Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 6, Absatz 1 übernehmen:
 - a die Stadt Thun 70 Prozent, d. h. CHF 548'800.00
 - b der Kanton Bern 20 Prozent, d. h. CHF 156'800.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 78'400.00
- 2 Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Bibliothek verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für Nebenkosten und den Unterhalt der genutzten Räumlichkeiten der Bibliothek (Eigentümerin der Liegenschaften ist die Stadt Thun) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Bibliothek ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Thun. Fällt der Nettoaufwand für die Bibliothek in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Thun.

Art. 10 Eigenleistungen

- 1 Die Bibliothek erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen.
- 2 Die Bibliothek bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- 3 Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Stadt Thun nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a für die Bibliothek in ihr Budget und stellt den Beitrag dadurch sicher.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- 1 Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Bibliothek weiter.

Art. 12 Rechnungslegung

- 1 Die Stadt Thun als Betreiberin der Bibliothek hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung ein.
- 2 Investitionen, die durch den Kanton, die übrigen Gemeinden der Region Thun oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stadt Thun weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 13 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr der Bibliothek dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Die Bibliothek unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Thun) des Vorjahres;
 - b die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Thun) des Vorjahres;
 - c das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Thun) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- 3 Der Gemeindeverband leitet die Berichterstattung zeitig an den Kanton weiter.

Art. 14 Reporting-Gespräch

- 1 Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- 2 Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Bibliothek sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

Art. 15 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 14 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Bibliothek deren Veranstaltungen kostenlos besuchen und sich das Angebot zeigen lassen.

² Die Bibliothek erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 16 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 17 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Bibliothek den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen und/oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit Zustimmung und Unterschrift durch den Gemeinderat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbands und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 20 Änderungen dieses Vertrags

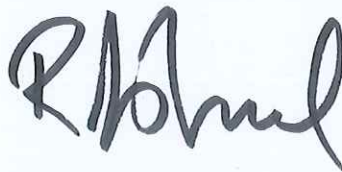
¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen der Bibliothek gemäss sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

Thun, den

31-3-20

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Gimmel', written in a cursive style.

Roman Gimmel

Gemeinderat

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Gemeinderat der Stadt Thun
Thun, den 20.5.2020

mit Beschluss-Nr. 372

vom 13.5.2020


Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler
Müller
Stadtschreiber

- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun
Thun, den

mit Beschluss-Nr. _____

vom _____

Martin Lüthi
Präsident

Jürg Kobel
Sekretär

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. _____

vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Stadt- und Regionalbibliothek Thun

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Bestand	Vielfalt der Medien: Anzahl analoge und digitale Medien pro Einwohner/in der Standortgemeinde	1.5				
	Bestand aktueller Regionalia	ja				
	Jährlicher Gesamtum- schlag des Freihand- bestandes	3 x				
	Jährliche Erneuerung des Freihandbestandes ²	10 %				
Nutzung	Anzahl Benutzerschu- lungen und Führungen	24				
	Anzahl Veranstaltungen im Bereich Leseförderung	36				
	Wochenöffnungszeiten; verteilt auf mind. 5 Tage	40 Std.				
	Besucherstatistik: Anzahl BesucherInnen pro Jahr	108'000				
	Ausleihstatistik: Anzahl physische Ausleihen pro Jahr	300'000				
	Betriebsfläche m ²	1000				
	Arbeitsplätze und WLAN	ja				
	Zentrale Lage und rollstuhlgängig	ja				
	Webpräsenz (Website, Opac, Social Media)	ja				
Personal	Ausbildung der Biblio- theksleitung als I+D- Spezialist/in	ja				
	Anzahl Lehrstellen I+D- Spezialist/in	1				
	Anzahl Praktikums- plätze	offen				
	Vollzeitstellen (VZÄ)	7				
Kooperatio n und Unter- stützung	Beratung für Schul- und Gemeindebibliotheken	ja				
	Jährliche Treffen der Schul- und Gemein- debibliotheken der Region	1				
	Interbibliothekarischer Leihverkehr	ja				
	(Vernetzungs-)Projekte mit Schul- und Gemein- debibliotheken	offen				

Ausstrahlung	Liste Medienberichte in regionalen und über-regionalen Medien eingereicht	ja				
Finanzen	Jahresrechnung: Nettoaufwand der Stadt Thun	548'800				
	Kostendeckungsgrad ³	20%				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Berechnungsformel Erneuerung des Freihandbestandes: Neuerworbene Medien mal 100 durch Bestand per 31.12. (minus Magazinbestand minus makulierte Medien).

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

(als **Beitraggeberin** und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(als **Beitraggeber**)

betreffend Leistungen und Unterstützung des Kunstmuseums Thun und Thun-Panorama

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Institution

Die Stadt Thun betreibt das Kunstmuseum im Thunerhof und das Thun-Panorama im Schadaupark. Sie dienen als kulturelle Zentren von Thun und seiner Region. Das Kunstmuseum führt einen Ganzjahresbetrieb, das Thun-Panorama ist ein Saisonbetrieb.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Sammlung: Die Institution pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den «Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums» (ICOM). Die Institution:

- a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
- b erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.

² Ausstellungen: Die Institution konzipiert und realisiert Ausstellungen mit visueller Kunst, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:

- a im Kunstmuseum und im Thun-Panorama professionell kuratierte Ausstellungen. Dabei berücksichtigt sie insbesondere Gegenwartskunst und schafft Bezüge zur Region.
- b im Thun-Panorama eine Dauerausstellung mit dem Rundbild von Marquard Woher.

Die Institution fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kunstschaffender.

³ Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche und themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt Begleitmaterial bereit, organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und präsentiert das Angebot auf der Plattform «Kulturvermittlung» des Amtes für Kultur.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

Marketing: Die Institution etabliert ein professionelles und nachhaltiges Marketing.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- 1 Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Thun und der Region zusammen.
- 2 Die Institution/Stadt Thun legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.
- 3 Die Institution macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- 4 Die Institution erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zum Angebot.
- 5 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6 Die Institution/Stadt Thun gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- 8 Tritt die Institution/Stadt Thun gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- 9 Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'472'700.00**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- 1 Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Thun 50 Prozent, d. h. CHF 736'350.00
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 589'080.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 147'270.00
- 2 Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für allfällige Mieten (und Nebenkosten) und den Unterhalt der genutzten Räumlichkeiten der Institution (Eigentümerin der Liegenschaften mit Ausnahme des Depots ist die Stadt Thun) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Institution ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Thun. Fällt der Nettoaufwand für die Institution in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Thun.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Einträgen, Vermietungen und weiteren Einnahmen.

² Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Thun nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a für die Institution in ihr Budget und stellt den Beitrag dadurch sicher.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Die Stadt Thun als Betreiberin der Institution hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonalen Gemeindegesetzgebung ein.

² Investitionen, die durch den Kanton, die übrigen Gemeinden der Region Thun oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stadt Thun weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Thun) des Vorjahres;
- b die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Thun) des Vorjahres;
- c das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Thun) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

² Der Gemeindeverband leitet die Berichterstattung zeitig an den Kanton weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Institution erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbands und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

Thun, den

31-3-20 

Roman Gimmel
Gemeinderat

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Gemeinderat der Stadt Thun
Thun, den 20.5.2020

mit Beschluss-Nr. 372

vom 13.5.2020



Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler
Müller
Stadtschreiber

- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun
Thun, den

mit Beschluss-Nr. _____

vom _____

Martin Lüthi
Präsident

Jürg Kobel
Sekretär

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. _____

vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Kunstmuseum Thun und Thun-Panorama

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM- Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
Ausstellungen	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen				
	Präsentation von Wechselausstellungen im Kunstmuseum und Thun- Panorama:					
	- <i>Anzahl Wechselausstellungen insgesamt</i>	4				
	- <i>davon Anzahl Ausstellungen Gegenwartskunst</i>	2				
	- <i>davon Anzahl Ausstellungen mit besonderem Regionsbezug</i>	1				
Kulturvermittlung	- <i>Anzahl Ausstellungen im Projektraum</i>	offen				
	Präsentation von Ausstellungen im Thun- Panorama:					
	- <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	50				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:					
- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	12					
Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:						
- <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	2					
Pädagogisches Begleitmaterial:						
- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:						
- <i>Stellenprozente</i>	60%					
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja				

	<i>Anzahl Eintritte in die Ausstellungen des Kunstmuseums</i>	9'000				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher des Kunstmuseums insgesamt</i>	offen				
	<i>Anzahl Eintritte in die Ausstellungen des Thun-Panoramas</i>	9'000				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher des Thun-Panoramas insgesamt</i>	offen				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	40				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	60				
Publikationen ⁴	<i>Anzahl verkaufte Publikationen, die das KMT/TP betreffen</i>	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung²</i>	736'350				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad³</i>	15%				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen				
Ausstellungskosten ⁵	<i>Prozentualer Aufwand an die Betriebskosten</i>	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Nettoaufwand der Stadt Thun für die Institution

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

⁴ Publikationen werden in der Regel über Drittmittel finanziert.

⁵ Ausstellungskosten. Gemäss Finanzplan für das Kunstmuseum Thun und das Thun-Panorama von 24. Januar 2019 werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Kunstvermittlung (Material, Spesen etc.); Kunstvermittlung Projekte; Ausstellungen Kunstmuseum; Ausstellungen Thun-Panorama (exkl. Betriebskosten und Werbung).

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024
Marketing	Etablierung eines professionellen und nachhaltigen Marketings				

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung
Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Schloss Thun**, handelnd durch den Stiftungsrat

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Die Stiftungsurkunde der Stiftung Schloss Thun vom 1. Dezember 1993 in der Fassung vom 16. Januar 2020
- Das Stiftungsreglement der Stiftung Schloss Thun vom 13. Mai 1996

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Institution

- ¹ Die Institution betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Museumsschloss Thun.
- ² Sie bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Sammlung: Die Institution pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:
 - a* leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
 - b* erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.
- ² Ausstellungen: Die Institution konzipiert und realisiert Ausstellungen zu Themen, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:
 - a* eine Dauerausstellung, in der die Regional-, Stadt- und Schlossgeschichte in ihrer Vielfalt präsentiert wird.
 - b* professionell kuratierte Wechsausstellungen zu historischen und regionalen Themen.
- ³ Veranstaltungen: Die Institution ergänzt das Ausstellungsprogramm mit Rahmenveranstaltungen und organisiert in Kooperation weitere kulturelle Veranstaltungen mit professionellen Kulturschaffenden wie beispielsweise Konzerte, Lesungen und wissenschaftliche Vorträge.
- ⁴ Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:
 - a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen und themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit und präsentiert das Angebot auf der Plattform «Kulturvermittlung» des Amts für Kultur.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Thun und der Region zusammen.

- ² Die Institution legt die Öffnungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Sie macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁴ Sie erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zum Angebot.
- ⁵ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁶ Die Institution gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁷ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁸ Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- ⁹ Sie sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 6 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen der Institution gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 317'000.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Thun 50 Prozent, d. h. CHF 158'500.00
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 126'800.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 31'700.00
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete und Nebenkosten der Liegenschaft und der weiteren durch die Institution genutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Institution. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Institution zu übernehmen.

Art. 10 Eigenleistungen

- ¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- ² Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 11 Auszahlung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.
- ³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 12 Rechnungslegung

- ¹ Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Die Institution lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- ³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen

Art. 13 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Der Gemeindeverband leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 14 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

Art. 15 Einsichtsrecht

¹ Die Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 14 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Institution erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 16 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 17 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen und/oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat, den Stadtrat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 20 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen der Institution gemäss Artikel 3 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.


Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stiftung Schloss Thun

Thun, den 27/03/2020



Francine Giese
Co-Präsidentin



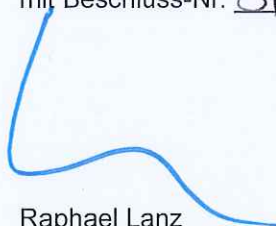
Simon Schweizer
Co-Präsident

- Gemeinderat der Stadt Thun

Thun, den 20.5.2020

mit Beschluss-Nr. 372

vom 13.5.2020



Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun

Thun, den

mit Beschluss-Nr. _____

vom _____

Martin Lüthi
Präsident

Jürg Kobel
Sekretär

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. _____

vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Stiftung Schloss Thun

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr ¹	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
Ausstellungen	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen				
	Präsentation einer Dauerausstellung					
Veranstaltungen	- <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
	Präsentation von Wechselausstellungen:					
Kulturvermittlung	- <i>Anzahl Wechselausstellungen</i>	1				
	Durchführung von Veranstaltungen:					
	- <i>Anzahl (Rahmen-) Veranstaltungen</i>	8				
	Öffentliche Kulturvermittlungsange bote für Erwachsene:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	50				
	Öffentliche Kulturvermittlungsange bote für Kinder und Jugendliche:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	8				
Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:						
- <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	4					
Pädagogisches Begleitmaterial:						
- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:						
- <i>Stellenprozente</i>	15%					

Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja				
	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Ausstellungen</i>	35'000				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	35				
Medienecho	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	20				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad²</i>	30%				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen				
projektbezogene Kosten Ausstellung	<i>Prozentualer Aufwand an die Betriebskosten³</i>	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebserttrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

³ Projektbezogene Kosten Ausstellung. Gemäss Finanzplan der Stiftung Schloss Thun 2018 bis 2024 vom 27. November 2018 werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Sachaufwand Bildung und Vermittlung; (Sonder-)Ausstellung, Anlässe, Veranstaltungen, Referate.

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Thun**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung
Region Thun, handelnd durch den Kulturrat

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem **Verein Kunstgesellschaft Thun**, handelnd durch ihren Vorstand

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Institution

- ¹ Die Institution organisiert nach der Zweckbestimmung ihrer Statuten vom 29. August 2009 Theatergastspiele.
- ² Die Institution bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Institution.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Theatergastspiele: Die Institution zeigt professionelle Produktionen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Die Vorstellungen finden abgesehen von begründeten Ausnahmen im KKThun statt. Die Institution zeigt Produktionen in den Bereichen:

- a* Musiktheater;
- b* Schauspiel.

Die Institution fördert nach Möglichkeit den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender und berücksichtigt Produktionen von jungen Ensembles und Regisseurinnen und Regisseuren aus der Schweiz.

- ² Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert:

- a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Künstlergespräche und Werkeinführungen.
- b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie zum Beispiel Workshops. Sie bietet Werkeinführungen an und organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

Professionalisierung: Die Institution setzt die Massnahmen zur Professionalisierung ihrer Leitungsstruktur weiter um (Geschäftsführung, verschiedene Ressorts wie Medienarbeit und Finanzen).

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Thun und der Region zusammen.
- ² Die Institution legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.

- ³ Die Institution macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁴ Sie erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zum Angebot.
- ⁵ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Institution an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁶ Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁷ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁸ Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- ⁹ Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 211'300.00**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7, Absatz 1 übernehmen:
 - a die Stadt Thun 50 Prozent, d. h. CHF 105'650.00
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 84'520.00
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 21'130.00
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für die Miete der Betriebseinrichtungen. Vorbehalten bleiben einzig allfällige Beiträge der Stadt Thun nach der Beitragsverordnung für das KKThun.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Institution. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Institution zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen.

² Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung des Betriebsbeitrags

¹ Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Regionen deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Institution weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

¹ Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Die Institution unterbreitet dem Gemeindeverband bis spätestens am 31. Oktober:

a den Jahresbericht des Vorjahres;

b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem allfälligen Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;

c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;

d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Der Gemeindeverband leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertretung der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband.

Art. 16 Einsichtsrecht

¹ Die Vertretungen der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Institution erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen und/oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung und Unterschrift durch den Vorstand der Institution, den Gemeinderat der Stadt Thun, den Kulturrat des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Verein Kunstgesellschaft Thun

Thun, den 30.3.2020



Sandra Stettler-Pauchard
Präsidentin



Pirkko Busin
Leitung Theater

- Gemeinderat der Stadt Thun

Thun, den 20.5.2020

mit Beschluss-Nr. 312

vom 13.5.2020



Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

- Kulturrat des Gemeindeverbandes
Kulturförderung Region Thun

Thun, den

mit Beschluss-Nr. _____

vom _____

Martin Lüthi
Präsident

Jürg Kobel
Sekretär

- Regierungsrat des Kantons Bern

mit Beschluss-Nr. _____

vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Thun

Anhang 1: Reporting-Blatt Kunstgesellschaft Thun

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll- Wert pro Jahr ¹	Ist- Wert 2021	Ist- Wert 2022	Ist- Wert 2023	Ist- Wert 2024
Theatergast- spiele	Organisation Theatergastspiele:					
	- Anzahl insgesamt	8				
	- davon Produktionen von jungen Ensembles und Regisseurinnen / Regisseuren aus der Schweiz	1				
	- davon Anzahl Vorstellungen Musiktheater:	2				
	- davon Anzahl Vorstellungen Schauspiel	5				
Vermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:					
	- Anzahl Veranstaltungen	3				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Jugendliche:					
	- Anzahl Veranstaltungen	2				
	Informationsveranstaltungen und Werkeinführungen für Lehrpersonen:					
	- Anzahl Angebote	offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucher- zahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher der Theatergastspiele	2'500				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	offen				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad ²	33%				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel	offen				
Produktion und Tantiemen ³	Prozentualer Aufwand an den Betriebskosten	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

² Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

³ Produktion und Tantiemen. Gemäss Finanzplan der Kunstgesellschaft Thun vom 13. Dezember 2018 werden folgende Budgetpositionen berücksichtigt: Schauspiel und Musikproduktionen, Quellensteuer.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024
Professionalisierung	Weitere Professionalisierung der Leitungsstruktur (Geschäftsführung, verschiedene Ressorts wie Medienarbeit und Finanzen)				

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Thun**, handelnd durch den Gemeinderat

(nachstehend **Stadt Thun** genannt)

und

dem **Verein Thuner Stadtorchester**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **Institution** genannt)

für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024

Allgemeines

Art. 1 Zweck der Institution

- ¹ Die Institution ist nach der Zweckbestimmung seiner Statuten ein Amateuorchester, das in der Regel mit professionellen Musikerinnen und Musikern ergänzt wird.
- ² Sie bringt der Stadt Thun Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Stadt Thun und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Stadt Thun respektiert dabei die Programmfreiheit der Institution.

Leistungen des Stadtorchesters

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Die Institution erbringt folgende Leistungen:
 - a. Aufführung von Sinfoniekonzerten
 - b. Aufführung von Kammer- und Chorkonzerten
 - c. Die Institution fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Musikerinnen und Musiker.
- ² Kulturvermittlung: Die Institution spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und unterstützt eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Institution realisiert öffentliche Vermittlungsangebote wie zum Beispiel Konzerteinführungen.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 5 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Thun und der Region zusammen.
- ² Sie legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungskreise Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Sie macht in geeigneter Form auf seine Konzerte aufmerksam. Sie weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt Thun hin.
- ⁴ Sie erleichtert Menschen mit Behinderungen soweit möglich den Zugang zum Angebot.
- ⁵ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen im organisatorischen Bereich orientiert sich die Institution soweit möglich an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ⁶ Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁷ Bei Entschädigung der Kulturschaffenden beachtet die Institution die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

- ⁸ Tritt die Institution gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- ⁹ Sie sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- ¹⁰ Veranstaltungsort für alle Sinfoniekonzerte ist das KKThun.

Finanzielles

Art. 6 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Stadt Thun bezahlt an die Leistungen der Institution gemäss Artikel 3 einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 139'000.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 7 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für die Miete der Betriebseinrichtungen. Vorbehalten bleiben einzig allfällige Beiträge nach der Beitragsverordnung für das KKThun.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen in Art. 6 Absatz 1 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 8 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Institution strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Sie trägt den Gewinn und das Verlustrisiko. Es besteht keine Nachschusspflicht der Stadt Thun.

Art. 9 Eigenleistungen

- ¹ Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.
- ² Sie bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- ³ Sie kann Engagements durch Drittveranstalter annehmen.
- ⁴ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist im Anhang festgelegt.

Art. 10 Auszahlung des Betriebsbeitrags

Die Stadt Thun entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 6 Absatz 1 jährlich bis zum 31. Januar des laufenden Jahres.

Art. 11 Rechnungslegung

- ¹ Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Investitionen, die durch die Stadt Thun oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Sicherstellung der Leistungen

Art. 12 Berichterstattung

Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Sie unterbreitet der Stadt Thun bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres folgenden Unterlagen:

- a den Jahresbericht des Vorjahres;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang dieses Vertrags.

Art. 13 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 12 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertretung der Institution sowie mindestens eine Vertretung der Stadt Thun teil.

Art. 14 Einsichtsrecht

Die Institution erteilt der Stadt Thun und dem Finanzinspektorat der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Stadt Thun ist verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 15 Informationspflicht

- ¹ Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Thun können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

Konfliktregelung

Art. 16 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

- ² Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt Thun ihren Beitrag angemessen kürzen und/oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 17 Verhandlungspflicht

- ¹ Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ² Kommt keine Einigung zustande, so richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigungsbeschlüsse des Vorstandes des Stadtorchesters und des Gemeinderates der Stadt Thun sowie der Finanzbeschluss des Stadtrates der Stadt Thun.
- ² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.
- ³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

Art. 19 Änderungen dieses Vertrags

- ¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen des Stadtorchesters gemäss Artikel 3 sowie im Anhang, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.
- ² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Thuner Stadtorchester

Thun, den

Christoph Müller
Präsident


Silvia Nyffenegger
Sekretärin

Gemeinderat der Stadt Thun

Thun, den 13.5.2020



Raphael Lanz
Stadtpräsident



Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Der Anhang ist Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
Konzerte	Anzahl Konzerte (inkl. Doppelkonzerte) - mindestens	5				
	- davon <i>Sinfoniekonzerte</i>	4				
	- davon <i>Kammer- oder Chorkonzerte</i>	1				
Kulturvermittlung	Vermittlungsangebote für Kinder und Jugendlich (z.B. Moderation):					
	- <i>Anzahl</i>	1 (alle 2 Jahre)				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen:	Ja				
	- <i>Kooperationspartner</i>	Ja				
Ausstrahlung/ Statistische Angaben						
Besucherzahlen	Anzahl Besucherinnen und Besucher	2'500				
Medienecho	Berichte in regionalen Medien	Ja				
Finanzen	Kostendeckungsgrad**	43%				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritt und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Gesamtertrag minus Betriebsbeitrag Artikel 6, Absatz 1) geteilt durch Gesamtaufwand multipliziert mit 100.